

Geschäftsverteilungsplan des Bundesgerichtshofs für das Geschäftsjahr 2004

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Geschäftsverteilung	
I. Zivilsenate.....	10
II. Strafsenate.....	13
III. Ermittlungsrichter.....	13
IV. Große Senate.....	13
V. Die übrigen Senate.....	14
VI. Schlussbestimmungen.....	14
B. Besetzung der Senate und der Ermittlungsrichterstellen	
I. Zivilsenate.....	15
II. Strafsenate.....	16
III. Ermittlungsrichter.....	17
IV. Große Senate.....	17
1. Großer Senat für Zivilsachen.....	17
2. Großer Senat für Strafsachen.....	18
3. Mitglieder anderer Senate.....	18
V. Die übrigen Senate	
1. Kartellsenat.....	18
2. Dienstgericht des Bundes.....	18
3. Senat für Notarsachen.....	19
4. Senat für Anwaltssachen.....	19
5. Senat für Patentanwaltssachen.....	19
6. Senat für Landwirtschaftssachen.....	20
7. Senat für Wirtschaftsprüfersachen.....	20
8. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.....	20
VI. Vorrang der Aufgaben und Vertretung.....	20
C. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes.....	21
 Anhang	
Sitzungstage und Sitzungssäle.....	22

A. Geschäftsverteilung

I. Zivilsenate

Dem I. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht, Verlagsrecht und das Geschmacksmusterrecht sowie über ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, das vom Berechtigten kommerziell (wie ein Immaterialgüterrecht) verwertet wird;
2. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, soweit sie nicht dem X. Zivilsenat zugewiesen sind, insbesondere die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Marken und sonstige Kennzeichen (§ 1 Markengesetz),
 - b) Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Rabattgesetz und der Zugabeverordnung,
 - c) Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr und um Streitigkeiten über Domain-Namen handelt;
3. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Sortenschutzgesetz, soweit es sich um Streitigkeiten über die Sortenbezeichnung handelt;
4. die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Bundespatentgerichts nach dem Warenzeichengesetz, dem Markengesetz und in Geschmacksmustersachen sowie in Sortenschutzsachen, soweit es sich um die Sortenbezeichnung handelt;
5. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kommissionsgeschäften (§§ 383 ff. HGB);
6. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften;
7. die Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 LwVG (kraft Gesetzes);
8. die Ansprüche eines Patentanwalts und gegen einen Patentanwalt aus Anlass seiner Berufstätigkeit (Patentanwaltsordnung) einschließlich von Schadensersatzansprüchen, soweit es sich um Tätigkeiten auf den dem I. Zivilsenat zugewiesenen Rechtsgebieten handelt.

Dem II. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Gesellschaftsverhältnissen (§§ 705 ff. BGB) und Gemeinschaften (§§ 741 ff. BGB) mit Ausnahme von Wohnungseigentümergeinschaften, für die der V. Zivilsenat zuständig ist,
 - b) innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften, stillen Gesellschaften und eingetragenen Genossenschaften sowie Vereinen (auch Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit) mit Einschluss der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern; ferner Rechtsstreitigkeiten aus dem Umwandlungsgesetz,
 - c) Durchgriffshaftung der Mitglieder juristischer Personen (Missbrauch der Rechtsform), sofern es nicht mit Rücksicht auf das im Übrigen anzuwendende Recht zweckmäßig erscheint, dass die Sache von dem für dieses Recht zuständigen Senat erledigt wird,
 - d) Firmenrecht (§§ 17 ff. HGB), soweit nicht der I. Zivilsenat zuständig ist (Nr. 2 a),
 - e) Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit sie ihre Grundlage in der Verletzung eines gesellschafts- oder kapitalmarktrechtlichen Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB) oder in der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Gesellschaftsorgane oder Gesellschafter haben, sowie Schadensersatzansprüche aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften zum Schutz von Kapitalanlegern, insbesondere aus der Verletzung von Publizitätspflichten der Gesellschaft und ihrer Organe, soweit nicht der XI. Zivilsenat (Nr. 1 a und c) zuständig ist,
 - f) Ansprüche aufgrund von Bilanzierungspflichten von Gesellschaften und ihrer Verletzung,
 - g) umwandlungsrechtliche Streitigkeiten,
 - h) die persönliche Inanspruchnahme von Gesellschaftsorganen oder Einzelkaufleuten wegen Nichtabführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB),
 - i) die Haftung von Leitungs- und Aufsichtsorganen von rechtsfähigen Verbänden und Sparkassen;

2. die Rechtsstreitigkeiten über

- a) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen, soweit nicht der VIII. Zivilsenat (Nr. 1 c) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist, aus Funden (§§ 965 ff. BGB) sowie auf Vorlegung von Sachen (§§ 809–811 BGB), soweit nicht der XI. Zivilsenat (Nr. 1 c) zuständig ist,
 - b) Ansprüche aus Nießbrauch und Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten einschließlich des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts (§ 369 HGB) und von Rechtsgeschäften hierüber, soweit nicht der V. Zivilsenat oder der XI. Zivilsenat zuständig ist;
3. die Entscheidungen im Falle des § 28 FGG, soweit es sich
- a) um die Führung der Handelsregister, Genossenschaftsregister und Vereinsregister, Partnerschaftsregister und um sonstige Befugnisse der Registerrichter,
 - b) um Entscheidungen nach §§ 98, 99 AktG
- handelt.

Dem III. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche
 - a) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegen ihre Beamten, Richter und Soldaten aufgrund des Dienstverhältnisses, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 1 g) zuständig ist,
 - b) gegen Beamte aus § 839 BGB, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 1 g) zuständig ist,
 - c) gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grund des Art. 131 WRV und des Art. 34 GG, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 1 g) zuständig ist,
 - d) gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts aus der Verletzung der Straßenunterhaltungspflicht oder Verkehrssicherungspflicht auf Straßen und Wasserstraßen,
 - e) wegen Pflichtverletzungen von Notaren;
2. die Rechtsstreitigkeiten über die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen (§ 839a BGB);
3. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Folgekosten bei straßenbaubedingter Verlegung von Versorgungsleitungen,
 - b) Ansprüche auf Entschädigung wegen
 - aa) Enteignung (einschließlich enteignungsgleichen Eingriffs) sowie Maßnahmen enteignungsähnlicher Art,
 - bb) Strafverfolgungsmaßnahmen,
 - c) vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung sowie Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten (§ 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO),
 - d) Ansprüche aus der Menschenrechtskonvention;
4. die Entscheidungen in Baulandsachen;
5. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971;
6. die Rechtsstreitigkeiten über Stiftungen (§§ 80 ff. BGB), über Nießbrauch an Vermögen (§§ 1085 ff. BGB) und Leibrenten (§§ 759 ff. BGB);
7. die Rechtsstreitigkeiten über Auftragsverhältnisse (§§ 662–676 BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677–687 BGB), soweit nicht der IX. Zivilsenat (Nr. 3) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 2 a) zuständig ist;
8. die Rechtsstreitigkeiten über Dienstverhältnisse, soweit nicht der I. Zivilsenat (Nr. 8), der VI. Zivilsenat (Nr. 1), der VII. Zivilsenat (Nr. 2), der IX. Zivilsenat (Nr. 3), der X. Zivilsenat (Nr. 7) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 2 a) zuständig ist;
9. die Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Gutachten;
10. die Rechtsstreitigkeiten über die Vertragsverhältnisse der Makler (§§ 652 ff. BGB) einschließlich der Handelsmakler (§§ 93 ff. HGB) sowie über Ansprüche aus § 354 HGB;
11. die Rechtsstreitigkeiten über Kleingartenpachtverträge (BKleingG v. 28. Februar 1983);
12. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Bergrechtssachen einschließlich der Abbaurechtssachen sowie Wasserrechtssachen einschließlich der Deich- und Sielrechtssachen,
 - b) Jagd- und Fischereirechte nebst Verträgen hierüber;

13. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), soweit nicht weitergehende Ansprüche aufgrund anderer Vorschriften (§ 18 Abs. 1 UmweltsHG) geltend gemacht werden oder ein anderes Rechtsgebiet den eigentlichen Gegenstand des Streites bildet;
14. die Entscheidungen nach § 109 BRAO (auch in Verbindung mit § 108 BNotO), § 77 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung, § 101 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes und § 93 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung;
15. die Entscheidungen nach § 159 Abs. 1 GVG in Zivilsachen nebst § 2 FGG;
16. die Entscheidung über die Wahlanfechtung gemäß § 21 b Abs. 6 GVG;
17. die Rechtsstreitigkeiten über Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche (§§ 1025 ff. ZPO), soweit nicht der IX. Zivilsenat (Nr. 6 e) zuständig ist;
18. alle Rechtsstreitigkeiten und Entscheidungen, die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind.

Dem IV. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Erbrecht einschließlich von Erbschaftskäufen, soweit nicht der V. Zivilsenat zuständig ist;
2. die Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse, soweit sie nicht dem VI. Zivilsenat (Nr. 4 c) zugewiesen sind;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Rechtsgeschäften darüber;
4. die Rechtsstreitigkeiten über Darlehensverträge (§§ 488 ff., §§ 607 ff. BGB), soweit nicht der XI. Zivilsenat (Nr. 3) zuständig ist;
5. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs gemäß § 23 Abs. 1, § 29 Abs. 1 EGGVG über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen sind;
6. die Entscheidungen in den Fällen des § 28 FGG, wenn es sich um Nachlasssachen handelt, bei denen es nicht ausschließlich oder überwiegend um vom allgemeinen Recht abweichendes Recht der Erbfolge in landwirtschaftliche Grundstücke geht.

Dem V. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (einschließlich Vorkaufs und Wiederkaufs), soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 3 a) oder der X. Zivilsenat (Nr. 14) zuständig ist,
 - b) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, mit Einschluss von Überbau und Grenzverhältnissen (§§ 912–916, 919–923 BGB), ferner die Rechtsstreitigkeiten aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber sowie die Rechtsstreitigkeiten aus Wohnungseigentümergeinschaften,
 - c) Ansprüche nach § 57 des Telekommunikationsgesetzes,
 - d) Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechtsgeschäften darüber mit Ausnahme von Ansprüchen aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Rechtsgeschäften darüber, für die der IV. Zivilsenat (Nr. 3) zuständig ist,
 - e) Nachbarrecht nebst dessen Verletzung (§§ 903–910 BGB, § 14 BImSchG),
 - f) Erbrecht, wenn es sich ausschließlich oder überwiegend um vom allgemeinen Recht abweichendes Recht der Erbfolge in landwirtschaftliche Grundstücke handelt, soweit nicht der Senat für Landwirtschaftssachen zuständig ist,
 - g) Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung von Grundbuchbeamten in Grundbuchsachen einschließlich der Rückgriffsansprüche gegen Beamte,
 - h) kirchenrechtliche Verhältnisse sowie Schuldbaukosten und Grabstätten (Art. 132, 133 EGBGB),
 - i) Familiengüter und Lehen (Art. 59 EGBGB),
 - j) Landpacht, soweit nicht der Landwirtschaftssenat zuständig ist;
2. die Entscheidungen in den Fällen
 - a) des § 28 FGG, soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 3), der IV. Zivilsenat (Nr. 6), der VI. Zivilsenat (Nr. 5), der VIII. Zivilsenat (Nr. 2) oder der XII. Zivilsenat (Nr. 2) zuständig ist,

b) des § 79 GBO,

c) des § 3 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Fideikommiss- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950.

Dem VI. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, soweit nicht der I. Zivilsenat (Nr. 1), der II. Zivilsenat (Nr. 1 e, f, h und i), der III. Zivilsenat (Nr. 1 a und e, 12 und 13), der V. Zivilsenat (Nr. 1 b, e und g) oder der VII. Zivilsenat (Nr. 3) zuständig ist, Schadensersatzansprüche aus medizinischer Behandlung von Mensch und Tier, auch wenn sie auf Vertrag gestützt sind, Schadensersatzansprüche aus §§ 84 ff. des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln sowie Ansprüche aus dem Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff. des KunstUrhG) und aus dem Bundesdatenschutzgesetz;
2. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Unfällen, an denen ein Luftfahrzeug, ein Kraftfahrzeug, eine Eisenbahn oder eine Straßenbahn beteiligt ist, auch wenn sie auf den Beförderungsvertrag gestützt sind, jedoch mit Ausnahme der zur Zuständigkeit des I. Zivilsenats (Nr. 6) gehörenden Frachtverträge über Güter;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198) sowie aus dem Gesetz zur Regelung der Gentechnik vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066);
4. a) die Seesachen (§§ 476 ff. HGB nebst Strandungsordnung) sowie die Binnenschiffahrts- und Flößereisachen (BinSchG) mit Ausnahme der Frachtgeschäfte,
 - b) die Rechtsstreitigkeiten aus Schleppverträgen oder aus dem Zusammenstoß von Wasserfahrzeugen mit anderen Gegenständen einschließlich Fernschädigung,
 - c) die Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungen (einschließlich von Rückversicherungen) von Wasserfahrzeugen sowie aus Güterversicherungen für den Transport über See oder auf Binnengewässern allein oder in Verbindung mit Landtransport, soweit der Schwerpunkt des Rechtsstreits in der Revisionsinstanz auf nautischen Fragen liegt,
 - d) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940, über Besitz und Eigentum an Schiffen und Schiffsbauwerken,
 - e) die Rechtsstreitigkeiten über Schiffspfandrechte und Zwangsvollstreckung in Schiffe (§§ 162 ff. ZVG);
5. die Entscheidungen im Falle des § 28 FGG, soweit es sich um die Führung der Schiffsregister, Binnenschiffsregister und Schiffsbauregister und sonstige Befugnisse der Registerrichter oder Dispaten handelt.

Dem VII. Zivilsenat sind zugewiesen

die Rechtsstreitigkeiten über

1. Werkverträge im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken, sofern nicht der Schwerpunkt des Rechtsstreits in der Erstellung von Maschinen und technischen Anlagen liegt;
2. Dienstverhältnisse der Architekten und anderer bei Bauten beschäftigter Personen;
3. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung aufgrund des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449).

Dem VIII. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über

- a) Ansprüche aus Kauf und Tausch von beweglichen Sachen und Rechten, soweit nicht der IV. Zivilsenat (Nr. 3), der V. Zivilsenat (Nr. 1 d), der IX. Zivilsenat (Nr. 6 a), der IXa-Zivilsenat (Nr. 1) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 1 a) zuständig ist,
- b) Ansprüche aus dem Erwerb eines Handelsgeschäfts (§ 95 Abs. 1 Nr. 4 d GVG),
- c) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen, soweit im Zusammenhang mit Verträgen über Kauf oder Tausch von beweglichen Sachen oder Rechten Eigentum vorbehalten oder zur Sicherheit übertragen worden ist,
- d) Leasing;

2. die Entscheidungen

- a) nach § 541 ZPO a. F.,
- b) in sonstigen Rechtsstreitigkeiten über Wohnraummietverhältnisse;

3. die Rechtsstreitigkeiten über die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter (§§ 84 ff. HGB) und über Franchiseverträge.

Dem IX. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz);
2. Rückerstattungssachen;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Auftragsverhältnisse (§§ 662–676 BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677–687 BGB)
 - a) betreffend Ansprüche von und gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände,
 - b) betreffend Ansprüche aus steuerlicher Beratung;
4. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände;
5. Schadensersatzansprüche aufgrund sonstiger besonderer Gesetzesvorschriften (z. B. § 302 Abs. 4, §§ 717, 945 ZPO), soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind;
6. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Zwangsvollstreckung in Grundstücke mit Einschluss von Kauf und Tausch von Rechten aus dem Meistgebot (§ 81 ZVG), soweit nicht der IXa-Zivilsenat (Nr. 1) zuständig ist,
 - b) Zwangsvollstreckung in anderes als unbewegliches Vermögen (einschließlich der Klagen auf Erlass des Vollstreckungsurteils und mit Einschluss von § 771 ZPO, dagegen mit Ausschluss der §§ 767–769 ZPO), soweit nicht der IXa-Zivilsenat (Nr. 2) oder der XII. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist,
 - c) Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 883 ff. ZPO) sowie eidesstattliche Versicherung und Haft (§§ 899 ff. ZPO), soweit nicht der IXa-Zivilsenat (Nr. 3) zuständig ist,
 - d) Insolvenz (einschließlich Konkurs- und Vergleichsordnung) und Anfechtung von Rechtsgeschäften eines Schuldners zum Nachteil seiner Gläubiger außerhalb des Konkurs- und Insolvenzverfahrens (AnfechtungsG), auch soweit Scheingeschäft behauptet wird,
 - e) Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche (§§ 1025 ff. ZPO) in den Sachen, in denen ein Mitglied des III. Zivilsenats Schiedsrichter ist oder war;
7. die Entscheidungen in den Fällen des § 2 ZVG;
8. die Entscheidungen gemäß §§ 17 bis 19 des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662), soweit nicht der XII. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist;
9. die Entscheidungen nach Art. 2 des Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über Staatenimmunität (vom 22. Januar 1990, BGBl. II 1990 S. 34).

Dem IXa-Zivilsenat (Hilfssenat) sind zugewiesen

die Rechtsbeschwerden und sonstigen Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen und andere Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen in Klageverfahren – über

1. Zwangsvollstreckung in Grundstücke mit Einschluss von Kauf und Tausch von Rechten aus dem Meistgebot (§ 81 ZVG);
2. Zwangsvollstreckung in anderes als unbewegliches Vermögen, soweit nicht der XII. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist;
3. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 883 ff. ZPO) sowie eidesstattliche Versicherung und Haft (§§ 899 ff. ZPO).

Dem X. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Patent-, Gebrauchsmuster- und Topographieschutzrecht nebst Verträgen hierüber;
2. die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse;
3. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen;
4. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Sortenschutzgesetz, soweit sie nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 3) zugewiesen sind;
5. die Patentnichtigkeitssachen, Zwangslizenzsachen und Patentrücknahmesachen;
6. die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Bundespatentgerichts in Patent- und Gebrauchsmustersachen sowie in Sortenschutzsachen, soweit letztere nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 4) zugewiesen sind;

7. die Ansprüche eines Patentanwalts und gegen einen Patentanwalt aus Anlass seiner Berufstätigkeit (Patentanwaltsordnung) einschließlich von Schadensersatzansprüchen, soweit sie nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 8) zugewiesen sind;
8. Rechtsstreitigkeiten über Werkverträge, soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 9), der VI. Zivilsenat (Nr. 1 und 2) oder der VII. Zivilsenat (Nr. 1) zuständig ist;
9. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Abs. 3 ZPO, soweit nicht der IX. Zivilsenat (Nr. 7) oder der XII. Zivilsenat (Nr. 3) zuständig ist;
10. die Entscheidungen, die erforderlich werden, bevor sich der für die Bearbeitung der Sache zuständige Senat feststellen lässt;
11. Rechtsstreitigkeiten über Reise- und Personenbeförderungsverträge, soweit nicht der VI. Zivilsenat (Nr. 2) zuständig ist;
12. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus erfolgloser Teilnahme an Ausschreibungen von Bauvorhaben;
13. die Entscheidungen in Vorlegungsverfahren gemäß § 124 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen;
14. Rechtsstreitigkeiten über Schenkungen (§§ 516 ff. BGB), soweit nicht der II. Zivilsenat zuständig ist.

Dem XI. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Kauf und Tausch von Wertpapieren,
 - b) Ansprüche aus Besitz und Eigentum (einschließlich der Fälle des § 771 ZPO), Nießbrauch und Pfandrecht (einschließlich des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts, § 369 HGB) an Wertpapieren sowie aus Rechtsgeschäften hierüber,
 - c) Ansprüche aufgrund des Börsengesetzes und des Depotgesetzes sowie Prospekthaftungsansprüche nach § 20 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und nach § 13 des Gesetzes über Wertpapierverkaufsprospekte,
 - d) Wechselsachen, Schecksachen und Ansprüche aus kaufmännischen Anweisungen;
2. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Auftragsverhältnisse (§§ 662–676h BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677–687 BGB) der Banken,
 - b) Ansprüche aus Bankgarantien;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Darlehensverträge zwischen einem Kreditinstitut und einem Darlehensnehmer sowie zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer (§§ 491 ff., 13, 14, 607 ff. BGB, §§ 1 ff. VerbrKrG), über Ansprüche aus Kontokorrenten (§ 355 HGB) sowie die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus abstrakten Schuldverhältnissen (§§ 780–808 BGB); jedoch ist bei Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus abstrakten Schuldverhältnissen für die Zuständigkeit die zugrundeliegende Forderung maßgeblich, wenn sie den Gegenstand des Streits bildet;
4. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen, soweit im Zusammenhang mit Darlehensverträgen Eigentum zur Sicherheit übertragen worden ist;
5. die Rechtsstreitigkeiten über Bürgschaften (§§ 765 ff. BGB); jedoch ist bei Rechtsstreitigkeiten über eine Bürgschaft für die Zuständigkeit die Hauptverbindlichkeit maßgebend, wenn nur deren Bestand den Gegenstand des Streits bildet.

Dem XII. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten und die Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen über
 - a) Personenrecht, insbesondere Namensrecht (§ 12 BGB), soweit nicht der I. Zivilsenat zuständig ist (Nr. 2 c), einschließlich Todeserklärungen,
 - b) Familienrecht und Lebenspartnerschaftssachen (§ 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 GVG),
 - c) sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten nach gescheiterter Ehe, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind,
 - d) vermögensrechtliche Auseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften;
2. die Entscheidungen in Fällen des § 28 FGG, sofern es sich um Personenrechts-, Betreuungsrechts- und Familienrechtssachen handelt, einschließlich der Verfahren nach Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung von Sorgerechtsübereinkommen pp.;
3. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Abs. 3 ZPO in allen im 6. Buch der ZPO geregelten Fällen;
4. die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen auf dem Gebiet des Familienrechts;

5. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Miet- und Pachtverhältnisse, soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 11), der V. Zivilsenat (Nr. 1 j), der VI. Zivilsenat (Nr. 4 a) oder der VIII. Zivilsenat (Nr. 1 d und 2) zuständig ist,
 - b) Leihe und Verwahrung, soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 3 c), der V. Zivilsenat (Nr. 1 a) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 1 c) zuständig ist.

II. Strafsenate

Dem 1. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg und Stuttgart;
2. die Revisionen in Militärstrafsachen (zweiter Teil des Wehrstrafgesetzes i. d. F. vom 24. Mai 1974, BGBl. I S. 1213);
3. die Revisionen in Strafsachen wegen Vergehen gegen die Landesverteidigung (§§ 109–109 k StGB), soweit nicht der 3. Strafsenat dafür zuständig ist;
4. die Entscheidungen nach § 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO für den Fall, dass das Verfahren vor dem generell zuständigen 2. Strafsenat anhängig ist.

Dem 2. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Frankfurt am Main, Jena, Koblenz und Köln;
2. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs als gemeinschaftliches oberes Gericht (z. B. §§ 12 ff. StPO, § 42 Abs. 3 JGG), soweit nicht der 3. Strafsenat (Nr. 4 a) oder der 5. Strafsenat (Nr. 3) zuständig ist, die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 19 Abs. 2 Zuständigkeitsergänzungsg vom 7. August 1952 (BGBl. I S. 407), die Bestimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft nach § 6 Abs. 2 Satz 3 NS-AufhG vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2501) und die sonstigen Entscheidungen, die keinem anderen Strafsenat zugeteilt sind (u. a. nach § 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO);
3. die Entscheidungen des 4. Strafsenats im Falle der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Strafsenat.

Dem 3. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen gegen die Urteile der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug und gegen die Urteile der in § 74 a GVG bezeichneten Strafkammern aus allen Oberlandesgerichtsbezirken;
2. die Revisionen in Strafsachen gegen die Urteile der Strafkammern, sofern sie Fälle der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB), der Kennzeichenverwendung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes, der geheim gehaltenen Ausländerverbindung (§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes) oder der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a Abs. 1 und 2 StGB) betreffen;
3. die Beschwerden gegen
 - a) Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte in den in § 304 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz StPO, § 310 Abs. 1 StPO, § 102 Satz 2 JGG bestimmten Fällen, sowie in den Fällen des § 304 Abs. 4 Satz 2 3. Halbsatz (i. V. m. § 138 d Abs. 6) StPO, soweit die Entscheidung nach §§ 138 a, 138 b StPO in Verfahren erfolgt ist, in welchen der 3. Strafsenat gemäß Nr. 1 über das Rechtsmittel der Revision zu entscheiden hat,
 - b) Entscheidungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs;
4. a) die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs als gemeinschaftliches oberes Gericht (z. B. §§ 12 ff. StPO, § 42 Abs. 3 JGG) und in den Fällen des § 13 a StPO, soweit es sich um die durch §§ 74 a, 120 GVG begründete Zuständigkeit der Landgerichte und Oberlandesgerichte handelt,
 - b) die Entscheidungen nach § 121 Abs. 4 StPO,
 - c) die Entscheidungen gemäß Art. 5 Abs. 6 Satz 1, 3 des Gesetzes zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutzstrafsachen,
 - d) die Entscheidungen nach §§ 35 und 37 Abs. 4 EGGVG,
 - e) die Entscheidungen nach § 138 c Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz StPO (Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b in Fällen, in denen die Ermittlungen vom Generalbundesanwalt geführt werden),
 - f) die Entscheidungen, die nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142) dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind;
5. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Celle, Düsseldorf, Oldenburg und Schleswig.

Dem 4. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Hamm, Naumburg, Rostock, Saarbrücken und Zweibrücken;
2. die Revisionen in Verkehrsstrafsachen (einschließlich des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer sowie der Eisenbahn- und Luftunfälle) außer Fahren ohne Fahrerlaubnis, sofern dies mit anderen Straftaten zusammentritt;
3. die Entscheidungen nach § 42 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen;
4. die Entscheidungen im Falle der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Strafsenat des Bundesgerichtshofs, soweit nicht der 2. Strafsenat zuständig ist;
5. die Entscheidungen nach § 13 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 Satz 4 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG).

Dem 5. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für den Bezirk des Kammergerichts sowie für die Bezirke der Oberlandesgerichte Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Dresden und Hamburg;
2. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs gemäß § 29 Abs. 1 EGGVG sowie §§ 116 StVollzG, 121 Abs. 2 GVG über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege oder von den Vollzugsbehörden im Vollzug der Freiheitsstrafen, der Maßregeln der Besserung und Sicherung, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft getroffen sind;
3. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs als gemeinschaftliches oberes Gericht (z. B. §§ 12 ff. StPO, § 42 Abs. 3 JGG) und in den Fällen des § 13 a StPO, soweit es sich um Strafsachen handelt, für die nach Nr. 4 die Zuständigkeit des 5. Strafsenats begründet ist;
4. die Revisionen in Steuer- und Zollstrafsachen; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt.

III. Ermittlungsrichter

1. Für richterliche Handlungen in Ermittlungsverfahren sind zuständig:
 - a) der Ermittlungsrichter I
in Staatsschutzsachen und sonstigen ermittelungsrichterlichen Sachen, die nicht einem anderen Ermittlungsrichter zugewiesen sind;
 - b) der Ermittlungsrichter II
in Staatsschutzsachen, die inländische und ausländische Vereinigungen nach §§ 129, 129 a, 129 b StGB betreffen, sofern sie einen fundamentalistischen islamistischen Hintergrund haben und nicht der Ermittlungsrichter VI zuständig ist;
 - c) der Ermittlungsrichter III
in Landesverratsachen (Zweiter Abschnitt des StGB);
 - d) der Ermittlungsrichter IV
in Sachen nach dem Völkerstrafgesetzbuch bzw. nach § 220 a StGB a. F.;
 - e) der Ermittlungsrichter V
in Staatsschutzsachen, die von Ausländern gebildete inländische und ausländische Vereinigungen nach §§ 129, 129 a und 129 b StGB ohne fundamentalistischen islamistischen Hintergrund betreffen, soweit nicht der Ermittlungsrichter VI zuständig ist;
 - f) der Ermittlungsrichter VI
in Staatsschutzsachen, die türkische inländische und ausländische Vereinigungen nach §§ 129, 129 a und 129 b StGB mit Einschluss des Kaplan-Verbandes betreffen.
2. Für Entscheidungen, die nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142) dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs zugewiesen sind, ist der Ermittlungsrichter I zuständig.

IV. Große Senate

Die Zuständigkeit des Großen Senates für Zivilsachen, des Großen Senates für Strafsachen und der Vereinigten Großen Senate ergibt sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Deutschen Richtergesetz, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und dem Steuerberatungsgesetz.

V. Die übrigen Senate

1. Kartellsenat

Der Kartellsenat ist kraft Gesetzes für die Entscheidungen über die in § 94 (auch in Verbindung mit § 96) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgeführten Rechtsmittel sowie über sonstige Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Kartellsachen zuständig.

2. Dienstgericht des Bundes

Das Dienstgericht des Bundes ist kraft Gesetzes in denjenigen Angelegenheiten von Richtern, Mitgliedern des Bundesrechnungshofes, Staatsanwälten sowie Bundes- und Landesanwälten zuständig, die ihm durch das Deutsche Richtergesetz übertragen sind.

3. Senat für Notarsachen

Der Senat für Notarsachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Bundesnotarordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 108 Abs. 2 BNotO i. V. m. § 109 BRAO, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

4. Senat für Anwaltssachen

Der Senat für Anwaltssachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Bundesrechtsanwaltsordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 109 BRAO, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

5. Senat für Patentanwaltssachen

Der Senat für Patentanwaltssachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Patentanwaltsordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 93 Abs. 2 Patentanwaltsordnung, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

6. Senat für Landwirtschaftssachen

Der Senat für Landwirtschaftssachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Sachen zuständig, die in dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 LwVG, für die der I. Zivilsenat zuständig ist.

7. Senat für Wirtschaftsprüfersachen

Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Wirtschaftsprüferordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 77 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

8. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in dem Steuerberatungsgesetz dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 101 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

VI. Schlussbestimmungen zur Geschäftsverteilung

1. a) Erachtet ein Senat vor Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung einer bei ihm anhängig gemachten Sache einstimmig, dass sie nach der Art des anzuwendenden Rechts vor einen anderen bestimmten Senat gehöre, so ist sie dorthin abzugeben, falls nicht die Abgabe aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint. Der Abgabebeschluss ist für den Senat, an den die Sache verwiesen ist, bindend, wenn dieser vorher angehört worden ist.
- b) In Strafsachen findet eine Abgabe nicht statt, wenn nach Eingang der Sache beim Senat dessen Spezialzuständigkeit durch eine Prozesshandlung nachträglich entfällt.
2. a) Kommen für den in der Revisionsinstanz noch streitigen Teil eines Rechtsstreits entscheidend auch Fragen aus einem Rechtsgebiet in Betracht, für das nicht der Senat, bei dem die Sache anhängig ist und vor den sie nach dem Geschäftsverteilungsplan gehört, sondern ein anderer Senat zuständig ist, so kann, wenn das aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, die Sache an diesen Senat mit dessen Zustimmung abgegeben werden.
- b) Strafsachen, die zur Spezialzuständigkeit mehrerer Senate gehören, werden von dem Senat bearbeitet, in dessen Spezialzuständigkeit der Schwerpunkt der revisionsrechtlichen Prüfung fällt.
3. a) Gelangen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Bundesgerichtshof bereits früher eine Entscheidung erlassen hat, erneut vor den Bundesgerichtshof, so gehören sie vor den Senat, der nach dieser Geschäftsverteilung zuständig ist.

- b) Für Nichtigkeitsklagen gegen die Entscheidung eines Senats ist dessen Vertretersenat zuständig. Dasselbe gilt in Strafsachen, wenn in einem Wiederaufnahmeverfahren, das eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs betrifft, der Wiederaufnahmeantrag für begründet erklärt und ein erneutes Verfahren vor dem Bundesgerichtshof angeordnet worden ist; Vertretersenat für den 5. Strafsenat ist insofern der 1. Strafsenat.
4. a) Für Vertragshilfesachen aus dem Vertragshilfegesetz vom 26. März 1952 ist jeweils derjenige Zivilsenat zuständig, zu dessen Rechtsgebiet die zu regulierende Verbindlichkeit gehört. Sind mehrere Verbindlichkeiten zu regulieren, so entscheidet die dem Betrage nach höchste Verbindlichkeit.
- b) Für Rechtsstreitigkeiten über Vergleiche ist derjenige Senat zuständig, dem das Rechtsgebiet zugewiesen ist, auf das sich der Vergleich bezieht.
- c) Für Rechtsstreitigkeiten aus § 13 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) und aus § 1 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Art. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001, BGBl. I S. 3137, Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) ist jeweils derjenige Zivilsenat zuständig, in dessen Rechtsgebiet die streitigen Regelungen fallen.
- d) Für Rechtsstreitigkeiten über ungerechtfertigte Bereicherung ist der Senat zuständig, der für das zugrunde liegende Rechtsverhältnis im Falle seiner Wirksamkeit zuständig wäre oder (in zweiter Linie) dem das neben den §§ 812 ff. BGB anzuwendende Rechtsgebiet zugewiesen ist; bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Hinterlegungsbeteiligten um die Freigabe des Hinterlegten ist für die Zuständigkeit das der Hinterlegung zugrunde liegende Rechtsverhältnis maßgebend.
5. Rechtsbeschwerden nach § 79 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind im Hinblick auf die Geschäftsverteilung wie Revisionen zu behandeln. In Bußgeldsachen entscheidet der jeweils zuständige Strafsenat als „... Senat für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG)“.
6. Strafsachen, in denen ein Senat eine Entscheidung erlassen hat, und die nochmals an den Bundesgerichtshof gelangen, werden wieder von diesem Senat bearbeitet, selbst wenn der Geschäftsverteilungsplan inzwischen geändert worden ist, es sei denn, es greift eine Spezialzuständigkeit ein. Diese Regelung gilt nicht im Falle der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Senat des Bundesgerichtshofs.
7. Betrifft in einer Vorlegungssache die zur Entscheidung gestellte Rechtsfrage ein Rechtsgebiet, das zur Zuständigkeit eines bestimmten Strafsenats gehört, so ist dieser Senat für die Entscheidung über die Vorlegungssache zuständig. Im Übrigen ist derjenige Strafsenat für die Entscheidung der Vorlegungsfrage zuständig, der für die Entscheidung einer Revision aus dem Bezirk des vorlegenden Gerichts zuständig wäre.
8. Wird der Bundesgerichtshof gemäß § 82 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG ersucht, seine Erwägungen zu einer für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheblichen Rechtsfrage darzulegen, so sind jeweils diejenigen Senate zur Stellungnahme berufen, deren im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesener Zuständigkeitsbereich durch die Rechtsfrage berührt wird. Ergibt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan keine besondere Zuständigkeit eines oder einzelner Senate, so sind – je nach Art der Rechtsfrage – alle Zivil- oder Strafsenate oder auch sämtliche Senate zur Stellungnahme berufen. Die Stellungnahmen werden vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs gesammelt und dem Bundesverfassungsgericht übersandt.
9. Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen, für welche mit der Vollendung der Einheit Deutschlands der Bundesgerichtshof zuständig geworden ist, sind dem Senat zugewiesen, der bisher für Angelegenheiten dieser oder vergleichbarer Art zuständig ist.
10. Über Rechtsmittel in zivilrechtlichen Kostensachen entscheidet der Senat, der für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig wäre.
11. Soweit durch diesen Geschäftsverteilungsplan Zuständigkeiten geändert und Geschäfte einem anderen Senat zugewiesen worden sind, gelten seine Regelungen nur für neu eingehende Verfahren.

B. Besetzung der Senate und der Ermittlungsrichterstellen

(Stand: 1. Januar 2004)

I. Zivilsenat			V. Zivilsenat		
I. Zivilsenat			V. Zivilsenat		
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Ullmann		Vizepräsident des Bundesgerichtshofs	Dr. Wenzel	(außerdem Senat f. Landwirtschafts-sachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. v. Ungern-Sternberg	(stv. Vorsitzender)	Richter am Bundesgerichtshof	Tropf	(stv. Vorsitzender, außerdem Senat f. Notarsachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Bornkamm	(außerdem KS)	Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Krüger	(außerdem Senat f. Landwirtschafts-sachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Pokrant		Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Klein	(Vertreter in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Büscher	(Vertreter in einem Spezialsenat)	Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Lemke	(außerdem Senat f. Landwirtschaftssachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Schaffert		Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Gaier	(Vertreter in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Bergmann	(außerdem IX. Zivilsenat zur Erledigung des Verfahrens IX ZR 65/01)	Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Schmidt-Räntsch	
			Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Stresemann	
II. Zivilsenat			VI. Zivilsenat		
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. h. c. Röhrich		Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Müller	
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Goette	(stv. Vorsitzender, außerdem KS)	Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Greiner	(stv. Vorsitzender, Vertreter in zwei Spezialsenaten)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Kurzwelly		Richter am Bundesgerichtshof	Wellner	(Vertreter in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Kraemer		Richterin am Bundesgerichtshof	Diederichsen	
Richterin am Bundesgerichtshof	Münke		Richter am Bundesgerichtshof	Pauge	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Graf (bis 31. März 2004)		Richter am Bundesgerichtshof	Stöhr	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Gehrlein		Richter am Bundesgerichtshof	Zoll	(außerdem IXa-Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Strohn				
Richterin am Bundesgerichtshof	Caliebe (ab 1. April 2004)		VII. Zivilsenat		
III. Zivilsenat			Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Dressler	(außerdem Senat f. Patentanwaltssachen)
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Schlick	(außerdem Senat f. Notarsachen)	Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Thode	(stv. Vorsitzender, außerdem Senat f. Patentanwaltssachen, Vertreter in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Wurm	(stv. Vorsitzender)	Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Haß	
Richter am Bundesgerichtshof	Streck	(außerdem Senat f. Notarsachen)	Richter am Bundesgerichtshof	Hausmann	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Kapsa		Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Wiebel	
Richter am Bundesgerichtshof	Dörr		Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Kuffer	
Richter am Bundesgerichtshof	Galke	(außerdem Senat f. Notarsachen)	Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Kniffka	(außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Herrmann		Richter am Bundesgerichtshof	Bauner	
IV. Zivilsenat			VIII. Zivilsenat		
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Terno	(außerdem Senat f. Notarsachen)	Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Deppert	(außerdem Senat f. Anwaltssachen u. Senat f. Patentanwaltssachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Seiffert	(stv. Vorsitzender)	Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Hübsch	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Schlichting		Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Beyer	(in erster Linie Ermittlungsrichter III)
Richter am Bundesgerichtshof	Wendt	(außerdem Senat f. Notarsachen)			
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Kessal-Wulf	(außerdem IXa-Zivilsenat, Vertreterin in einem Spezialsenat)			
Richter am Bundesgerichtshof	Felsch				

Richter am Bundesgerichtshof	Ball	(außerdem KS, Präsidialrichter)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Leimert	
Richter am Bundesgerichtshof	Wiechers	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Wolst	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Frellesen	(außerdem Senat f. Anwaltssachen)
IX. Zivilsenat		
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Kreft	(außerdem IXa-Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Fischer	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Ganter	(außerdem Senat f. Anwaltssachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Raebel	(außerdem IXa-Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Kayser	(Vertreter in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Neškovi	
Richter am Bundesgerichtshof	Vill	
Richter am Bundesgerichtshof	Cierniak	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Bergmann	(nur zur Erledigung des Verfahrens IX ZR 65/01, sonst I. Zivilsenat)

IXa-Zivilsenat (Hilfssenat)

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Kreft	(außerdem IX. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Raebel	(stv. Vorsitzender, außerdem IX. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Boetticher	(außerdem 1. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Athing	(außerdem 4. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	von Lienen	(außerdem 3. Strafsenat)
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Kessal-Wulf	(außerdem IV. Zivilsenat)
Richterin am Bundesgerichtshof	Roggenbuck	(außerdem 2. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Zoll	(außerdem VI. Zivilsenat)

X. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Melullis	
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Jestaedt	(stv. Vorsitzender, außerdem Senat f. Patentanwaltssachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Scharen	
Richter am Bundesgerichtshof	Keukenschrijver	
Richterin am Bundesgerichtshof	Ambrosius	
Richterin am Bundesgerichtshof	Mühlens	(Vertreterin in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Meier-Beck	(außerdem KS)
Richter am Bundesgerichtshof	Asendorf	

XI. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Nobbe	(außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Bungeoth	(stv. Vorsitzender)

Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Müller	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Joeres	(außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Wassermann	
Richterin am Bundesgerichtshof	Mayen	(außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Appl	(in erster Linie Ermittlungsrichter V)

XII. Zivilsenat

Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Hahne	(außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richter am Bundesgerichtshof	Sprick	(stv. Vorsitzender)
Richterin am Bundesgerichtshof	Weber-Monecke	
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Wagenitz	
Richter am Bundesgerichtshof	Fuchs	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Ahlt	(Vertreter in einem Spezialsenat)
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Vézina	
Richter am Bundesgerichtshof	Dose	

II. Strafsenate

1. Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Nack	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Wahl	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Boetticher	(außerdem IXa-Zivilsenat, Vertreter in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Schluckebier	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Kolz	
Richter am Bundesgerichtshof	Hebenstreit	(in erster Linie Ermittlungsrichter I)
Richterin am Bundesgerichtshof	Elf	(in erster Linie Ermittlungsrichterin IV)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Graf (ab 1. April 2004)	

2. Strafsenat

Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Rissing-van Saan	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Bode	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. h. c. Detter	
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Otten	(außerdem Senat f. Anwaltssachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Rothfuß	(Vertreter in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Fischer	(in erster Linie Ermittlungsrichter VI)
Richterin am Bundesgerichtshof	Roggenbuck	(außerdem IXa-Zivilsenat)

3. Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Tolksdorf	
Richter am Bundesgerichtshof	Winkler	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Miebach	
Richter am Bundesgerichtshof	Pfister	

Richter am Bundesgerichtshof	von Lienen	(außerdem IXa-Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Becker	(außerdem Senat f. Notarsachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Hubert	

4. Strafsenat

Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Tepperwien	
Richter am Bundesgerichtshof	Maatz	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Kuckein	
Richter am Bundesgerichtshof	Athing	(außerdem IXa-Zivilsenat)
Richterin am Bundesgerichtshof	Solin-Stojanovi	(außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Ernemann	(außerdem Senat f. Anwaltssachen, Vertreter in einem Spezialsenat)
Richterin am Bundesgerichtshof	Sost-Scheible	(in erster Linie Ermittlungsrichterin II)

5. Strafsenat

Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof	Harms	(außerdem Senat f. Wirtschaftsprüfersachen u. Senat f. Steuerberater- u. Steuerbevollmächtigensachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Basdorf	(stv. Vorsitzender, außerdem Senat f. Anwaltssachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Häger	(außerdem Senat f. Wirtschaftsprüfersachen u. Senat f. Steuerberater- u. Steuerbevollmächtigensachen)
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Gerhardt	(Vertreterin in zwei Spezialsenaten)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Raum	(außerdem KS, Vertreter in zwei Spezialsenaten)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Brause	
Richter am Bundesgerichtshof	Schaal	(außerdem Senat f. Wirtschaftsprüfersachen u. Senat f. Steuerberater- u. Steuerbevollmächtigensachen)

III. Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs

1. Planmäßige Ermittlungsrichter

- a) Ermittlungsrichter I Richter am Bundesgerichtshof Hebenstreit (außerdem 1. Strafsenat)
- b) Ermittlungsrichterin II Richterin am Bundesgerichtshof Sost-Scheible (außerdem 4. Strafsenat)
- c) Ermittlungsrichter III Richter am Bundesgerichtshof Dr. Beyer (außerdem VIII. Zivilsenat)
- d) Ermittlungsrichterin IV Richterin am Bundesgerichtshof Elf (außerdem 1. Strafsenat)
- e) Ermittlungsrichter V Richter am Bundesgerichtshof Dr. Appl (außerdem XI. Zivilsenat)
- f) Ermittlungsrichter VI Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Fischer (außerdem 2. Strafsenat)

2. Bereitschaftsdienst der Ermittlungsrichter Neben den planmäßigen Ermittlungsrichtern nehmen am Bereitschaftsdienst der Ermittlungsrichter (B VI 2 f) teil: Richter am Bundesgerichtshof Athing (4. StS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Graf (II. ZS/1. StS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ernemann (4. StS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Schaffert (I. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Felsch (IV. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Gehrlein (II. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Cierniak (IX. ZS)

IV. Große Senate

1. Großer Senat für Zivilsachen

Vorsitzender (kraft Gesetzes): Präsident des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Hirsch

Mitglieder:

- I. Zivilsenat Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Ullmann
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. v. Ungern-Sternberg
- II. Zivilsenat Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. h. c. Röhrich
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Goette
- III. Zivilsenat Richter am Bundesgerichtshof Dr. Kapsa
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dörr
- IV. Zivilsenat Richter am Bundesgerichtshof Dr. Schlichting
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Seiffert
- V. Zivilsenat Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Dr. Wenzel
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Krüger
- VI. Zivilsenat Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Müller
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Greiner
- VII. Zivilsenat Richter am Bundesgerichtshof Hausmann
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Wiebel
- VIII. Zivilsenat Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Deppert
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Ball
- IX. Zivilsenat Richter am Bundesgerichtshof Dr. Fischer
Vertreter: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Kreft
- IXa-Zivilsenat Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Kreft
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Raebel
- X. Zivilsenat Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Melullis
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Scharen

XI. Zivilsenat	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Nobbe Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bungeroth
XII. Zivilsenat	Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Hahne Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Sprick
2. Großer Senat für Strafsachen	
Vorsitzender (kraft Gesetzes): Mitglieder:	Präsident des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Hirsch
1. Strafsenat	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Nack Richter am Bundesgerichtshof Dr. Wahl Vertreter (in dieser Reihenfolge): 1. Richter am Bundesgerichtshof Dr. Boetticher 2. Richter am Bundesgerichtshof Schluckebier
2. Strafsenat	Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Rissing-van Saan Richter am Bundesgerichtshof Dr. h.c. Detter Vertreter: 1. Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bode 2. Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Otten
3. Strafsenat	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Tolksdorf Richter am Bundesgerichtshof Winkler Vertreter: 1. Richter am Bundesgerichtshof Dr. Miebach 2. Richter am Bundesgerichtshof Pfister
4. Strafsenat	Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Tepperwien Richter am Bundesgerichtshof Maatz Vertreter: 1. Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Kuckein 2. Richter am Bundesgerichtshof Athing
5. Strafsenat	Richter am Bundesgerichtshof Häger Richter am Bundesgerichtshof Basdorf Vertreterinnen: 1. Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Harms 2. Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Gerhardt
3. Mitglieder anderer Senate	
Kartellsenat:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Goette Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Bornkamm
Dienstgericht des Bundes:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Nobbe Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Joeres

Senat für Notarsachen:	Richter am Bundesgerichtshof Tropf Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Streck
Senat für Anwaltssachen:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ganter Vertreterin: Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Otten
Senat für Patentanwalts- sachen:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Jestaedt Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Thode
Senat für Landwirtschafts- sachen:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Krüger Vertreter: Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Dr. Wenzel
Senat für Wirtschafts- prüfersachen:	Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Harms Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Häger
Senat für Steuer- berater- und Steuerbevoll- mächtigten- sachen:	Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Harms Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Häger

Ist auch der namentlich benannte Stellvertreter des zu entsendenden Richters verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des beteiligten Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstaters in den jeweiligen Großen Senat ein.

Ist ein Richter als Mitglied für zwei verschiedene Senate berufen, so wirkt er als Mitglied desjenigen Senats mit, der in der obigen Reihenfolge als erster aufgeführt ist.

V. Die übrigen Senate

1. Kartellsenat

Vorsitzender:	Präsident des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Hirsch
Beisitzende Mitglieder:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Goette (stv. Vorsitzender, II. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Ball (VIII. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Bornkamm (I. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum (5. StS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Meier-Beck (X. ZS)

2. Dienstgericht des Bundes

Besetzung für die Zeit
vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Nobbe (XI. ZS)
Stellvertreterin des Vorsitzenden:	Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Hahne (XII. ZS)
ständige Beisitzer:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Joeres (XI. ZS) Richterin am Bundesgerichtshof Solin-Stojanovi (4. StS)
Vertreter der ständigen Beisitzer:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Büscher (I. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Thode (VII. ZS)
nicht ständige Beisitzer:	
a) Mitglieder des Bundesgerichtshofs	
Beisitzer:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Kniffka (VII. ZS) Richterin am Bundesgerichtshof Mayen (XI. ZS)

- Vertreter: Richterin am Bundesgerichtshof
Diederichsen (VI. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Boetticher (1. StS)
- b) Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts
Beisitzer: Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Silberkuhl
Richter am Bundesverwaltungsgericht
Gödel
- Vertreter: Vorsitzender Richter
am Bundesverwaltungsgericht
Dr. O. Müller
Vorsitzender Richter
am Bundesverwaltungsgericht
Albers
- c) Mitglieder des Bundesfinanzhofs
Beisitzer: Richter am Bundesfinanzhof
Steinhauff
Richterin am Bundesfinanzhof
Dr. Martin
- Vertreter: Richterin am Bundesfinanzhof
Heger
Richter am Bundesfinanzhof
Kilches
- d) Mitglieder des Bundesarbeitsgerichts
Beisitzer: Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
Dr. Freitag
Richter am Bundesarbeitsgericht
Bott
- Vertreter: Richter am Bundesarbeitsgericht
Kremhelmer
Richterin am Bundesarbeitsgericht
Gräfl
- e) Mitglieder des Bundessozialgerichts
Beisitzer: Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht
Dr. Meyer
Richter am Bundessozialgericht
Dr. Spellbrink
- Vertreter: Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht
Dr. Wetzel-Steinwedel
Richter am Bundessozialgericht
Schriever
- f) Mitglieder des Bundesrechnungshofes
Beisitzer: Direktorin beim Bundesrechnungshof
Teichmann-Schulz
Ministerialrat als Mitglied des
Bundesrechnungshofes
Graf
- Vertreter: Direktor beim Bundesrechnungshof
Silbermann
Ministerialrat als Mitglied des
Bundesrechnungshofes
Dr. Schmidt
Ministerialrat als Mitglied des
Bundesrechnungshofes
Ewert
Ministerialrat als Mitglied des
Bundesrechnungshofes
Dr. Ritter

3. Senat für Notarsachen

Besetzung für die Zeit
vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 (§ 107 BNotO)

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am
Bundesgerichtshof
Schlick (III. ZS)
- Stellvertretender
Vorsitzender: Vorsitzender Richter am
Bundesgerichtshof
Terno (IV. ZS)
- Beisitzende Mitglieder
des Bundesgerichtshofs: Richter am Bundesgerichtshof
Tropf (V. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Streck (III. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Galke (III. ZS)

- Richter am Bundesgerichtshof
Becker (3. StS)
Richter am Bundesgerichtshof
Wendt (IV. ZS)
- Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof
Wellner (VI. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Rothfuß (2. StS)
Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Kessal-Wulf (IV. ZS)
- Ehrenamtliche Beisitzer: Notarin Dr. Doyé
Notar Dr. Bauer
Rechtsanwalt und Notar Dr. Ebner
Rechtsanwalt und Notar Eule
Notar Dr. Lintz
- 4. Senat für Anwaltssachen**
- Vorsitzender
(kraft Gesetzes): Präsident des Bundesgerichtshofs
Prof. Dr. Hirsch
- Stellvertretende
Vorsitzende: Vorsitzende Richterin
am Bundesgerichtshof
Dr. Deppert (VIII. ZS)
- Beisitzende Mitglieder
des Bundesgerichtshofs: Richter am Bundesgerichtshof
Basdorf (5. StS)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Ganter (IX. ZS)
Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Otten (2. StS)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Ernemann (4. StS)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Frellesen (VIII. ZS)
- Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Greiner (VI. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Kayser (IX. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Ahlt (XII. ZS)
- Ehrenamtliche Beisitzer: Rechtsanwalt Dr. Frey
Rechtsanwältin Dr. Hauger
Rechtsanwältin Kappellhoff
Rechtsanwalt und Notar Dr. Kieserling
Rechtsanwalt Justizrat Prof. Dr. Salditt
Rechtsanwalt Dr. Schott
Rechtsanwalt Dr. Wosgien
Rechtsanwalt Dr. Wüllrich

5. Senat für Patentanwaltssachen

- Vorsitzende: Vorsitzende Richterin
am Bundesgerichtshof
Dr. Deppert (VIII. ZS)
- Beisitzende Mitglieder
des Bundesgerichtshofs: Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof
Dr. Dressler (VII. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Jestaedt
(stv. Vorsitzender, X. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Thode (VII. ZS)
- Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Ernemann (4. StS)
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Greiner (VI. ZS)
Richterin am Bundesgerichtshof
Mühlens (X. ZS)
- Ehrenamtliche Beisitzer: Patentanwalt Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Becker
Patentanwalt Dipl.-Phys.
Dr. rer. nat. Goddar
Patentanwalt Dipl.-Ing. Prof. Gramm
Patentanwalt Dipl.-Phys. von Rohr
Patentanwalt Dipl.-Phys. Schaafhausen

6. Senat für Landwirtschaftssachen

Vorsitzender:	Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Dr. Wenzel (V. ZS)
Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofs:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Krüger (stv. Vorsitzender, V. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Lemke (V. ZS)
Vertreter:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Gaier (V. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Klein (V. ZS)
Ehrenamtliche Beisitzer:	Dipl.-Landwirt Andrae Landwirtin Böhme Landwirt Ehlers Dipl.-Landwirt Gose Landwirt Kees Landwirt Kreye Dipl.-Landwirt Rukwied Landwirt Siebers

7. Senat für Wirtschaftsprüfersachen

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Harms (5. StS)
Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofs:	Richter am Bundesgerichtshof Häger (stv. Vorsitzender, 5. StS) Richter am Bundesgerichtshof Schaal (5. StS)
Vertreter:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum (5. StS) Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Gerhardt (5. StS)
Ehrenamtliche Beisitzer:	Wirtschaftsprüfer Dr. Helmert Wirtschaftsprüfer Dr. Hemmelrath Wirtschaftsprüfer Hentschel Wirtschaftsprüfer Pfizenmayer Vereidigter Buchprüfer und Rechtsanwalt Dr. Sauter

8. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Harms (5. StS)
Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofs:	Richter am Bundesgerichtshof Häger (stv. Vorsitzender, 5. StS) Richter am Bundesgerichtshof Schaal (5. StS)
Vertreter:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum (5. StS) Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Gerhardt (5. StS)
Ehrenamtliche Beisitzer:	Steuerberater Prof. Dr. Bareis Steuerberater Dipl.-Kfm. Dr. Große-Ho- kamp Steuerbevollmächtigte Grunewald Steuerberater Prof. Guntermann Steuerberater/Wirtschaftsprüfer Dipl.- Kfm. Heuermann

VI. Vorrang der Aufgaben und Vertretung

1. Vorrang der Aufgaben

- a) Die Anforderung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Großen Senate, des Dienstgerichts des Bundes, des Kartellsenats, des Senats für Notarsachen, des Senats für Anwaltssachen, des Senats für Patentanwaltsachen, des Senats für Landwirtschaftssachen, des Senats für Wirtschaftsprüfersachen, des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen und des IXa-Zivilsenats geht in dieser Reihenfolge allen anderen Anforderungen vor.
- b) Die ermittlungsrichterlichen Aufgaben gehen anderen Aufgaben vor.

Das gilt nicht, wenn derjenige, der die ermittlungsrichterliche Aufgabe wahrzunehmen hätte, als Berichterstatte einer mündlichen Verhandlung in Zivilsachen oder an einer Hauptverhandlung in Strafsachen beteiligt ist, für die Dauer

der Verhandlung und einer sich anschließenden und am Verhandlungstag bis zur Verkündung einer Entscheidung andauernden Beratung in den Sachen, die Gegenstand der Verhandlung waren.

Der Vorrang der ermittlungsrichterlichen Aufgabe gilt auch dann nicht, wenn derjenige, der sie wahrzunehmen hätte, an einer mündlichen Verhandlung in Zivilsachen oder an einer Hauptverhandlung in Strafsachen beteiligt ist und ohne seine Beteiligung die mündliche Verhandlung nicht ohne erhebliche Verzögerung begonnen oder nicht ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden könnte, für die Dauer der Verhandlung und einer sich anschließenden und am Verhandlungstag bis zur Verkündung einer Entscheidung andauernden Beratung in den Sachen, die Gegenstand der Verhandlung waren.

Der Vorrang der ermittlungsrichterlichen Aufgabe gilt ferner dann nicht, wenn und solange derjenige, der sie wahrzunehmen hätte, als Vorsitzender eines Strafsenats tätig sein muss.

- c) Die Mitwirkung im Präsidium und im Präsidialrat geht anderen Aufgaben — mit Ausnahme der ermittlungsrichterlichen Aufgaben — vor.

2. Vertretung

a) in den Zivilsenaten

aa) Es vertreten sich jeweils gegenseitig die Mitglieder des I. und des X. Zivilsenats, des II. und des XI. Zivilsenats, des III. und des VI. Zivilsenats, des IV. und des VIII. Zivilsenats, des V. und des VII. Zivilsenats sowie des IX. und des XII. Zivilsenats. Die Mitglieder des IXa-Zivilsenats werden von den Mitgliedern des IX. Zivilsenats vertreten.

bb) Ist eine Vertretung nach Buchst. aa) nicht möglich, kann jeder Zivilsenat alle anderen Senate — mit Ausnahme des IXa-Zivilsenats — in ihrer nummernmäßigen Reihenfolge, beginnend mit der Nummer des dem vertretungsbedürftigen Senat nachfolgenden Senats, auf Gewährung eines Vertreters in Anspruch nehmen.

b) in den Strafsenaten

aa) Es vertreten sich jeweils gegenseitig die Mitglieder des 1. und des 3. Strafsenats sowie die Mitglieder des 2. und des 4. Strafsenats.

bb) Ist eine Vertretung nach Buchst. aa) nicht möglich, kann jeder der Strafsenate 1, 2, 3 und 4 jeden anderen dieser Senate in der nummernmäßigen Reihenfolge, beginnend mit der Nummer des dem vertretungsbedürftigen Senat nachfolgenden Senats, auf Gewährung eines Vertreters in Anspruch nehmen.

cc) Zur Vertretung der Mitglieder des 5. (Leipziger) Strafsenats sind — in dieser Reihenfolge — im ersten Vertretungsfall die jeweils dienstjüngsten Mitglieder der Strafsenate 1, 2, 3 und 4, sodann die jeweils nächstjüngsten Mitglieder der Senate 1, 2, 3 und 4 berufen. Diese Regelung gilt für weitere Vertretungsfälle mit der Maßgabe, dass der Senat, der einen Vertreter für den 5. Strafsenat gestellt hat, von der erneuten Heranziehung ausgenommen ist, bis die Reihe wieder an ihm ist.

dd) Die Ermittlungsrichter und der Präsidialrichter werden zur Vertretung in den Strafsenaten nicht herangezogen.

c) in den übrigen Senaten

aa) Die Mitglieder des Kartellsenats werden von den Mitgliedern des I. Zivilsenats vertreten.

bb) Weitere Vertreter der Mitglieder des Senats für Anwaltssachen sind die Mitglieder des VII. Zivilsenats.

cc) Weitere Vertreter der Mitglieder des Senats für Landwirtschaftssachen sind die Mitglieder des V. Zivilsenats.

dd) Weitere Vertreter der Mitglieder der Senate für Wirtschaftsprüfersachen sowie für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen sind die Mitglieder des 5. Strafsenats.

d) Bestimmung der im Einzelfall zur Vertretung berufenen Senatsmitglieder

Soweit ein Senat gemäß der vorstehenden Vertretungsregelung einen nicht bestimmt bezeichneten Vertreter zur Verfügung zu stellen hat, sind die dem Senat angehörenden Richter am Bundesgerichtshof in der Reihenfolge vom niedrigsten bis zum höchsten Dienstalter nacheinander zur Vertretung berufen. Ist der hiernach zur Vertretung berufene

Richter am Bundesgerichtshof an der Vertretung verhindert, so tritt der im Dienstalter folgende Richter am Bundesgerichtshof für ihn ein.

- e) Vertretung der Ermittlungsrichter
- aa) Die Ermittlungsrichter I und II, III und IV sowie V und VI vertreten sich jeweils gegenseitig.
 - bb) Ist der Vertreter verhindert, so treten die übrigen Ermittlungsrichter, beginnend mit dem Ermittlungsrichter VI, in absteigender Reihenfolge an seine Stelle.
 - cc) Ist auch der an letzter Stelle zur Vertretung berufene Ermittlungsrichter verhindert, so werden für ihn in folgender Reihenfolge als Vertreter tätig:
 - Richter am Bundesgerichtshof Dr. Graf,
 - Richter am Bundesgerichtshof Athing,
 - Richterin am Bundesgerichtshof Roggenbuck,
 - das jeweils dienstjüngste Mitglied des 1., sodann des 2. und schließlich des 4. Strafsenats.Ist das jeweils dienstjüngste Mitglied bereits nach einer der vorangegangenen Regelungen zur Vertretung berufen, so tritt an seine Stelle das nach ihm dienstjüngste Senatsmitglied, sofern es nicht mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidialrichters betraut ist.
 - dd) Über Ablehnungsgesuche gegen einen Ermittlungsrichter entscheidet
 - bei Ablehnung des Ermittlungsrichters I der Ermittlungsrichter VI,
 - bei Ablehnung des Ermittlungsrichters II der Ermittlungsrichter V,

- bei Ablehnung des Ermittlungsrichters III der Ermittlungsrichter IV,
- bei Ablehnung des Ermittlungsrichters IV der Ermittlungsrichter III,
- bei Ablehnung des Ermittlungsrichters V der Ermittlungsrichter II,
- bei Ablehnung des Ermittlungsrichters VI der Ermittlungsrichter I.

Für den Fall der Verhinderung des zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch Berufenen gilt die Vertretungsregelung entsprechend.

f) Bereitschaftsdienst der Ermittlungsrichter

Im Geschäftsbereich der Ermittlungsrichter besteht ein Bereitschaftsdienst für die Zeit von 18.00 Uhr bis 7.30 Uhr des folgenden Tages sowie ganztätig für die dienstfreien Tage. Die Richter, die am Bereitschaftsdienst teilnehmen, werden jeweils für ein Jahr im Voraus durch Beschluss des Präsidiums bestimmt. Die Reihenfolge und der Zeitpunkt ihrer Heranziehung zum Bereitschaftsdienst werden durch den dienstältesten Ermittlungsrichter jeweils im Voraus festgelegt.

Der planmäßige Ermittlungsrichter ist auch während der Bereitschaftszeiten zuständig, wenn sein Tätigwerden aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen geboten erscheint. Ist dies nicht der Fall oder ist er verhindert oder nicht erreichbar, so ist der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Richter zuständig.

C. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

(Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 — BGBl. I S. 661 —)

- a) Dem Gemeinsamen Senat gehören nach dem Gesetz an:
der Präsident des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Hirsch,
die Vorsitzenden der jeweils beteiligten Senate des Bundesgerichtshofs.
- Bei Verhinderung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs tritt der Vizepräsident des Bundesgerichtshofs, bei dessen Verhinderung der im Dienstalter folgende Vorsitzende Richter in den Gemeinsamen Senat ein.
- Bei Verhinderung des Vorsitzenden eines beteiligten Senats tritt sein regelmäßiger Vertreter im Vorsitz und bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters ein. Tritt der regelmäßige Vertreter anstelle des Vorsitzenden in den Gemeinsamen Senat ein und ist er zugleich als Mitglied des Gemeinsamen Senats nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bestimmt, so tritt für ihn als zu entsendendes Mitglied sein Vertreter ein.
- b) In den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 RsprEinhG für die Geschäftsjahre 2003 und 2004 entsandt:
- I. Zivilsenat Richter am Bundesgerichtshof Dr. v. Ungern-Sternberg
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Bornkamm
 - II. Zivilsenat Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Goette
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Kurzwelly
 - III. Zivilsenat Richter am Bundesgerichtshof Dr. Wurm
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Streck
 - IV. Zivilsenat Richter am Bundesgerichtshof Dr. Schlichting
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Wendt

V. Zivilsenat Richter am Bundesgerichtshof Tropf

Vertreter:

Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Krüger

VI. Zivilsenat Richter am Bundesgerichtshof Dr. Greiner

Vertreter:

Richter am Bundesgerichtshof Wellner

VII. Zivilsenat Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Thode

Vertreter:

Richter am Bundesgerichtshof Hausmann

VIII. Zivilsenat Richter am Bundesgerichtshof Dr. Hübsch

Vertreter:

Richter am Bundesgerichtshof Ball

IX. Zivilsenat Richter am Bundesgerichtshof Dr. Fischer

Vertreter:

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ganter

IXa-Zivilsenat Richter am Bundesgerichtshof Raebel

Vertreterin:

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Kessal-Wulf

X. Zivilsenat Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Jestaedt

Vertreter:

Richter am Bundesgerichtshof Scharen

XI. Zivilsenat Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bungeroth

Vertreter:

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Joeres

- XII. Zivilsenat Richter am Bundesgerichtshof Sprick
Vertreterin:
Richterin am Bundesgerichtshof Weber-Monecke
1. Strafsenat Richter am Bundesgerichtshof Dr. Wahl
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Boetticher
2. Strafsenat Richter am Bundesgerichtshof Dr. h. c. Detter
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bode
3. Strafsenat Richter am Bundesgerichtshof Dr. Miebach
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Becker
4. Strafsenat Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Kuckein
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ernemann
5. Strafsenat Richter am Bundesgerichtshof Basdorf
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Häger

Große Senate

Zivilsachen:

- Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Müller
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Melullis
1. Vertreter:
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Nobbe
2. Vertreter:
Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Dr. Wenzel

Strafsachen:

- Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Tepperwien
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Tolksdorf
1. Vertreterin:
Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Rissing-van Saan
2. Vertreter:
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Nack

Kartellsenat

- Richter am Bundesgerichtshof Ball
Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Goette
1. Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Bornkamm
2. Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum

Dienstgericht des Bundes

- Richter am Bundesgerichtshof Dr. Joeres
Vertreterin:
Richterin am Bundesgerichtshof Solin-Stojanovi

Senat für Notarsachen

- Richter am Bundesgerichtshof Tropf
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Streck

Senat für Anwaltssachen

- Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ganter
Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Otten
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Basdorf

Senat für Patentanwaltssachen

- Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Jestaedt
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Thode

Senat für Landwirtschaftssachen

- Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Krüger
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Klein

Senat für Wirtschaftsprüfersachen

- Richter am Bundesgerichtshof Häger
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Schaal

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen

- Richter am Bundesgerichtshof Häger
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Schaal

Ist auch der namentlich benannte Stellvertreter des zu entsendenden Richters verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des beteiligten Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters in den Gemeinsamen Senat ein.

Anhang

Sitzungstage und Sitzungssäle

	<u>Sitzungstage</u>	<u>Sitzungssäle</u>
I. Zivilsenat	Donnerstag (Hauptsitzungstag) Mittwoch	H 123 H 223
II. Zivilsenat	Montag Donnerstag	H 123 H 123
III. Zivilsenat	Donnerstag, Montag	N 004, N 010
IV. Zivilsenat	Mittwoch	N 010
V. Zivilsenat	Donnerstag (Dienstzimmer) Freitag (Hauptsitzungstag)	N 106 N 004
VI. Zivilsenat	Dienstag (Hauptsitzungstag) Freitag	N 004*) H 123
VII. Zivilsenat	Donnerstag, Montag	H 222
VIII. Zivilsenat	Mittwoch, Montag	N 004, H 222
IX. Zivilsenat	Donnerstag (Hauptsitzungstag) Dienstag	N 010 H 222
X. Zivilsenat	Dienstag (Hauptsitzungstag) (Patentsenat) Donnerstag	H 223 H 223
XI. Zivilsenat	Dienstag (Hauptsitzungstag) Mittwoch	N 010 H 123
XII. Zivilsenat	Mittwoch	H 123
1. Strafsenat	Dienstag (Donnerstag)	Saalbau**)
2. Strafsenat	Mittwoch (Freitag)	Saalbau**)
3. Strafsenat	Donnerstag	Saalbau**)
4. Strafsenat	Donnerstag (Dienstag)	Saalbau**)
5. Strafsenat	Montag bis Donnerstag	Leipzig
Kartellsenat	Dienstag	N 004
Anwaltssenat	Montag	N 004
Notarsenat	Montag	N 010
Patentanwaltssenat	Montag	N 004***)

*) Bei Kollision mit Kartellsenat H 123

**) Ausweichmöglichkeiten: H 123, H 222, H 223

***) Ausweichmöglichkeit: H 222